Piratenpartei Deutschland Berlin
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland Berlin – Pflugstr. 9a – 10115 Berlin

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht

Laura Nitzschke
Vorsitzende

Therese Lehnen
Stellvertretende Vorsitzende

Oliver Waack
Schiedsrichter

Simon Kowalewski
Schiedsrichter

Bettina Günter
Schiedsrichterin

Frank Roeder
Ersatzrichter

Berlin, 07.10.14

Urteil zu LSG-BE-2014-06-13
In dem Verfahren

xxx
- vertreten gem. § 9 Abs. 2 SGO durch:
xxx -
[Klägerin]

./.

Piratenpartei Deutschland Berlin,
- vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch xxx
Geschäftsansässig: Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
[Beklagte]

Wegen: Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme vom 01.06.2014

hat das Landesschiedsgericht am 3.10.2014 durch die Richter*innen Laura Nitzschke, Therese Lehnen, Simon Kowalewski, Oliver Waack und Bettina Günter entschieden:

Dem Einspruch der Klägerin wird stattgegeben. Die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Berlin vom 01.06.2014 wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Am 7. Februar 2014 nahm die Klägerin an einer Protestaktion der Gruppe Femen vor der russischen Botschaft teil. Dabei stellten die Teilnehmerinnen zunächst einen olympischen Fackellauf nach und warfen dann leere Flaschen, die mit brennendem Stoff umwickelt waren, in Richtung der Botschaft. Die von der Klägerin geworfene Flasche prallte gegen einen Baum und zerschellte auf dem Gehweg. Die Klägerin warf gegen Ende der Aktion spontan eine auf dem Boden liegende Fackel auf das Gelände der Botschaft.

Am 1. Juni 2014 erteilte der Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Landessatzung aufgrund dieses Vorfalls gegen die Antragstellerin eine Ordnungsmaßnahme und erkannte ihr für den Zeitraum von 3 Jahren ab Rechtskraft des Beschlusses die Fähigkeit ab, ein Parteiamt zu bekleiden. Die ausgesprochene Ordnungmaßnahme entfaltet ihre Wirksamkeit nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene. Sie gilt für alle Gebietsverbände der Piratenpartei Deutschland.

Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass die Klägerin durch den vorsätzlichen Wurf mindestens eines brennenden Gegenstandes auf die russiche Botschaft in Berlin am 07. Februar 2014 auf schwerwiegende Art und Weise gegen die Grundsätze der Piratenpartei Deutschland verstoßen hätte und ihr dadurch großen Schaden zugefügt hätte.

Weiter führte die Beklagte aus, dass dieser Wurf als gewalttätige Aktion gewertet werde und damit im Gegensatz zu den Grundsätzen der Partei, insbesondere gem. § 1 Abs. 1 der Bundessatzung, wonach die Piratenpartei" beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates" mitwirkt, stünde.

Das beanstandete Verhalten der Klägerin hat nach Ansicht der Beklagten desweiteren zu einer Beschädigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit geführt. Hierzu führt die Beklagte als Beweis die diplomatische Protestnote der russichen Botschaft an das deutsche Außenministerium vom 10.02.2014, einen Artikel in der taz vom 21.02.2014 sowie einen FAZ-Artikel vom 24.02.2014 an.

Schließlich führt die Beklagte an, dass die ergriffene Maßnahme dringend erforderlich gewesen wäre, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden, da die Gefahr bestehen würde, dass die Klägerin als auch möglicherweise weitere Mitglieder der Piratenpartei sich darin bestätigt sehen würden, dass das beanstandete Verhalten als legitimes politisches Mittel innerhalb der Piratenpartei dargestellt werden könnte.

Die ergriffene Ordnungmaßnahme sei das einzige Mittel, um dieser Gefahr zu begegnen. Die Beklagte führt aus, dass der Vorstand sowohl die Schwere der Tat als auch die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahme auf den Ruf und die Mitgliedschaftsrechte der Klägerin gegeneinander abgewogen hätte und auch eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Abstufungen der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen stattgefunden habe. Insbesondere da die Klägerin keine Einsicht in die problematische Natur ihres Verhaltes erkennen ließe, sei es notwendig, dass die Klägerin für diese jahrelange Dauer kein Parteiamt bekleiden dürfe.

Der Vertreter der Klägerin begründet den Einspruch wie folgt:

Eine Verletzung der Grundsätze der Piratenpartei Deutschland Berlin läge durch das Verhalten der Klägerin nicht vor, insbesondere würde diese ihre politischen Überzeugungen nicht mit den Mitteln der Gewalt durchsetzen.

Der geworfene Gegenstand auf das fremde Gelände wäre nicht dazu geeignet gewesen, eine Person physisch oder psychisch zu schädigen oder sie in ihrer Willensfreiheit einzuschränken. Insbesondere hätte es sich nicht um einen Brandsatz gehandelt. Es hätte sich um die symbolische Darstellung eines gewaltsamen Aktes gehandelt. Dies sei für Protestaktionen ein nicht unübliches Mittel. Insbesondere auch die Tatsache, dass sich für die Klägerin weder zivil- noch strafrechtliche Konsequenzen aus dieser öffentlichkeitswirksamen Protestaktion ergeben haben, ließe auf die objektive Ungefährlichkeit schließen.

Auch sei es weltweit üblich, Protest aus der Zivilgesellschaft gegen die Politik eines Staates an dessen Botschaft zu richten, ohne dass dies Folgen auf zwischenstaatliche Beziehungen hätte.

Die Klägerin habe ihre Teilnahme an der in Frage stehenden Aktion nie mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht. Gleichwohl stünden die politischen Beweggründe dieser Protestaktion nicht im Widerspruch zur Programmatik der Piratenpartei.

Die angeführten Beweise der Beklagten würden nicht belegen, dass die Klägerin durch ihr Handeln der Piratenpartei einen Schaden zugefügt hätte.
Die Protestnote der russischen Botschaft richte sich in keinem Wort gegen die Piratenpartei, der taz-Artikel (23 Abätze) befasse sich hauptsächlich mit innerparteilichen Auseinandersetzungen - "Bombergate" und "Orgastreik". Das hier vorliegende Verhalten würde nur in einem Nebensatz und anderthalb Absätzen erwähnt und zwar in der Hinsicht, dass sich andere Parteimitglieder und -gliederungen von solchem Verhalten distanzieren würden. Zudem würde der Vorfall falsch dargestellt („eine Brandflasche auf die russiche Botschaft in Berlin geworfen“).
Auch der angeführte FAZ-Artikel thematisiere die Gesamtlage der innerparteilichen Auseinandersetzungen und ginge nur in einem von elf Absätzen auf den in Frage stehenden Vorfall ein, ohne diesen zu werten.
Es bestünde keine Korrelation zwischen dem Handeln der Klägerin und der Wirkung der angeführten Artikel. Daher könne die negative mediale Beirchterstattung über die Piratenpartei auch nicht der Klägerin angelastet werden.

Schließlich moniert der Vertreter der Klägerin, dass die Beklagte keine Belege darüber anführt, wie diese ihren Ermessenspielraum ausgeübt habe und insbesondere wie die Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel vorgenommen worden sei. Als schwerste Ordnungsmaßnahme, die der Landesvorstand selbständig verhängen könne, stelle diese einen erheblichen Eingriff in die demokratischen Rechte der Betroffenen dar und wirke unmittelbar auch auf die Rechte aller anderen Parteimitglieder, die in ihrem Wahlrecht eingeschränkt würden. Die Beklagte sei ihrer Pflicht zur Begründung der Ordnungsmaßnahme nicht in vollem Umfang nachgekommen.

Auf Nachfrage des Gerichts führte die Beklagte aus, dass bislang keine andere Ordnungsmaßnahme gegen die Klägerin verhängt worden sei.

Auf Nachfrage des Gerichtes wurde "Der Wurf eines brennenden Gegenstandes auf die russische Botschaft" durch die Bezugnahme auf den Blogpost der Klägerin vom 28.02.2014 belegt, in dem diese ausführe "dann nahm ich irgendwann eine auf dem Boden liegende Fackel und warf sie auf das Botschaftsgelände."

Der Vertreter der Klägerin führt dazu aus, dass diese Ausführungen im Blogpost auch nicht bestritten würden. Bestritten wird aber die Aussage, dass die Klägerin einen brennenden

Gegenstand auf das Botschaftsgebäude geworfen habe.

Nach Ansicht der Beklagten obliege es einer politischen Partei, ihre Mitglieder bei der politischen Betätigung zur Einhaltung von Recht und Gesetz anzuhalten (Verweis auf Wiener Abkommen).

Vom Vertreter der Klägerin wird bestritten, dass es einer politischen Partei obliegt, gegenüber ihren Mitgliedern auch außerhalb ihrer Parteitätigkeit Bestimmungen, etwa des Versammlungsrechtes, durchzusetzen. Das Wiener Abkommen gelte lediglich für staatliche Organe. Dies seien politische Parteien nicht, auch wenn sie eine Regierungsbeteiligung anstreben oder innehaben.

Die Beklagte behauptet, das Vorliegen eine Schadens sei keine Zulässigkeitsvoraussetzung und damit scheide eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 der Bundesatzung aus, da in der Berliner Satzung in §§ 13 und 14 ein eingetretener Schaden eben bewusst nicht Voraussetzung für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sei.

Der Vertreter der Klägerin ist hingegen der Ansicht, dass § 6 Abs. 1 der Bundessatzung analog anzuwenden sei, da die Ordnungmaßnahme nicht nur eine nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zur Ordnungsmaßnahme auf Bundesebene analog gebildete, sondern eine identische sei. Es könnten an die Zulässigkeit einer Ordnungmaßnahme nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, je nachdem ,wer sie ausspreche.

Am 13. Juni 2014 beantragte die Klägerin:

1. die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme
2. hilfsweise die Abschwächung der Ordnungsmaßnahme

Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen.

II. Begründung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht, das Landesschiedsgericht Berlin ist zuständig (§ 6 Abs. 4 2. Alt. SGO).

Nach § 14 (1) der Landessatzung kann gegen ein Mitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden, wenn es "gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und/oder Piratenpartei Deutschland Berlin" verstoßen hat.

Die Beklagte begründet die Ordnungsmaßnahme damit, dass es sich beim Wurf der brennenden Gegenstände um eine gewalttätige Aktion gehandelt habe, die im Gegensatz zu den Grundsätzen der Partei steht - insbesondere § 1 Abs. 1 der Bundessatzung, wonach die Piratenpartei "beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates" mitwirkt.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Piratenpartei ist für das Gericht im Verhalten der Klägerin am 07.02.2014 im Rahmen der Protestaktion nicht erkennbar. Die Klägerin trat nicht im Namen der Piratenpartei auf. Ihr Verhalten bei dieser Protestaktion wurde weder zivil- noch strafrechtlich geahndet, obwohl Presse und Polizei vor Ort waren. Insofern ist zweifelhaft, ob das Verhalten als gewalttätig - wie von der Beklagten bewertet - eingestuft werden kann.

Die Klägerin sah ihrem eigenen Bekunden nach die geplante Aktion als gewaltfrei und symbolisch an. Der Vorschlag zur Aktion stammte von Femen, die nach eigener Aussage für Gewaltlosigkeit stehen. So distanzierte sich die Organisation mit dieser Begründung von einer anderen Aktion (s. von der Antragsgegnerin als Beleg eingereichter Artikel in der taz vom 21.02.14), nicht aber von dieser. Es handelte sich nach Auffassung der Beteiligten also vielmehr um die symbolische Darstellung von Gewalt, wie sie bei Protestaktionen nicht unüblich ist.

Nach Würdigung der eingereichten Belege und Einlassungen geht das Gericht davon aus, dass auch der spontan über den Zaun auf das Botschaftsgelände geworfene Gegenstand (eine Gartenfackel aus dem Baumarkt) nicht dazu geeignet war, Personen oder Sachen zu verletzen bzw. zu beschädigen. Es handelte sich offensichtlich nicht um einen Brandsatz, mit dem ein Anschlag verübt werden konnte oder sollte.

Die Ziele des Protests standen jedenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der Piratenpartei, die sich für eine vollkommene rechtliche Gleichstellung von LGBTQI-Menschen einsetzt und gegen Diskriminierung kämpft. (siehe z.B. http://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm#Weltweite_Anerkennung_und_Schutz_selbstbestimmter_geschlechtlicher_oder_sexueller_Identit.C3.A4t_bzw._Orientierung)

Und auch wenn es unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, ob die Aktion angemessen war, so ist aus den Ausführungen der Beklagten nicht ersichtlich, inwiefern sie der Mitwirkung beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats entgegen steht. Der Rechtsstaat selbst sah zumindest keinen Grund zu weiterem Handeln.

Das beanstandete Verhalten der Klägerin hat nach Ansicht der Beklagten desweiteren zu einer Beschädigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit geführt, da der Eindruck entstanden sei, die Partei würde die Anwendung von Gewalt in politischen Auseinandersetzungen dulden. Hierzu führt die Beklagte als Beweis die Pressemitteilung der russischen Botschaft vom 10.02.2014 an, derzufolge wegen der Aktion eine diplomatische Protestnote an das deutsche Außenministerium erfolgte, sowie einen FAZ-Artikel vom 24.02.2014.
In der Pressemitteilung der Botschaft wird die Piratenpartei nicht erwähnt. Im FAZ-Artikel und im taz-Artikel vom 21.02.14, der als Beleg für die Aktion angeführt wird, geht es jeweils hauptsächlich um die innerparteilichen Streitigkeiten, die durch die als "Bombergate" bekannt gewordene Aktion ausgelöst wurden. Durch die Teilnahme der Klägerin an dieser Aktion rückte auch die Aktion vor der Botschaft ins Interesse. Sie wird allerdings in beiden Artikeln nur kurz erwähnt. Es ist fraglich, ob ohne diese Verbindung überhaupt darüber in Zusammenhang mit der Partei berichtet worden wäre.

In diesem Zusammenhang leitet die Beklagte in der Begründung der Ordnungmaßnahme aus der Loyalitätspflicht gegenüber der Partei ein Schädigungsverbot ab, d.h. ein Mitglied müsse jedes Verhalten unterlassen, das einen Schaden für die Partei bewirken könne.

Das ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, doch kann dies nicht für politische Aktionen gelten, deren Wirkung oft schwer abzuschätzen ist, zumal, wenn diese außerhalb der

Partei und ohne Bezug zu dieser stattfinden.
Die Klägerin räumt ein, im Rahmen ihrer Aktivität in der Femen Gruppe politische - ausdrücklich nicht parteipolitische - Aktionen durchzuführen, die provokativ sind und auch symbolhafte Nachstellungen von gewalttätigen Akten beinhalten. Warum diese nicht-parteipolitischen Aktionen mit einer Mitgliedschaft in der Piratenpartei nicht vereinbar seien, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere innerhalb der Piratenpartei gibt es zahlreiche Mitglieder, die ihren politischen Protest in Aktionen und Demonstrationen phantasievoll und provokativ gestalten. Es werden sogar Aktionen offiziell unterstützt, die symbolhaft auf die Gefährlichkeit politischer Entscheidungen hinweisen, so zum Beispiel die "Drohnen"-Aktion mit Absturz unmittelbar vor Regierungspolitikerinnen. Auch diese Aktionen sind symbolhaft und unter Umständen für Unbeteiligte Dritte auch gefährlich. Sie erregen Aufmerksamkeit und werden mit gutem Grund nicht sanktioniert.

Die innerparteilichen Reaktionen auf das sog. "Bombergate" und auch auf die Aktion der Klägerin haben gezeigt, dass es unterschiedliche Meinungen darüber gibt, wie weit politischer Aktivismus, Proteste und ziviler Ungehorsam gehen dürfen.

Gerade deswegen und weil diese Grenzen bisher nicht im Zuge innerparteilicher Demokratie beschlossen wurden, wäre das Setzen einer Präzedenz durch diese Ordnungsmaßnahme unangemessen. Die Verunsicherung, wann ein Parteimitglied sich noch gegenüber der Partei loyal verhält und wann es in Ungnade fällt, wären damit fließend und willkürlich.

Jedes Mitglied müsste sich fragen, ob es offen und angstfrei für seine politische Überzeugung aktiv werden kann, wenn es nicht weiß, ob der jeweilige Landesvorstand diese Art des Protestes billligt oder sich davon distanziert und dann außerparteiliches Verhalten maßregelt.

Auch kann der Ort der Protestaktion (russische Botschaft in Berlin) nicht als Tabuzone für den politischen Protest gewertet werden. Gerade die olympischen Spiele in Sotschi waren geprägt vom Klima der Diskriminierung und einem nicht würdevollen Umgang mit Andersdenkenden. Auch die Queeraten haben beispielweise offiziell Protestaktionen vor der russischen Botschaft abgehalten.

Auf Nachfrage des Gerichts führte die Beklagte aus, dass bislang keine andere Ordnungsmaßnahme gegen die Klägerin verhängt worden sei.

Erst annähernd vier Monaten nach dem beanstandeten Verhalten beschloss der Landesvorstand die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen die Klägerin, die aber als dringend, unaufschiebbar und notwendig bezeichnet wird, um einer Gefahr der Duldung dieser Form des politischen Portestes innerhalb der Partei entgegenzuwirken und ausdrücklich auch, um die Klägerin zu maßregeln.

Die lange Dauer der Maßnahme wird damit begründet, dass die Klägerin mindestens eine Vorstandswahl verpassen solle, damit reelle Folgen für sie entstehen.

Der Landesvorstand muss nur alle 2 Jahre gewählt werden. Die Wahlen können aber auch früher stattfinden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum gerade drei Jahre gewählt wurden. Die gewählte Maßnahme ist zudem die schwerste Ordnungsmaßnahme unterhalb des Parteiausschlussverfahrens. Da es sich um den ersten Verstoß der Klägerin handeln würde, erscheint die Schwere der Maßnahme dem Gericht als unverhältnismäßig.

Die Beklagte hat in der Begründung der Ordnungmaßnahme lediglich darauf hingewiesen, dass sie ihren Ermessenspielraum ausgeübt habe und eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel vorgenommen worden sei. Wie dies im Detail geschah, ist nicht ausgeführt worden.

Schließlich ist die Frage, ob und in welcher Weise, es einer Partei obliegt, ihre Mitglieder generell bei der politischen Betätigung zur Einhaltung von Recht und Gesetz anzuhalten insofern nicht zielführend, da es sich im vorliegenden Fall unstrittig um keine parteipolitische Aktion gehandelt hat.

Das Gericht weist abschließend darauf hin, dass insbesondere folgende Erwägungen bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen:

1. Klarstellung des **legitimen Zweckes** der Ordnungsmaßnahme (legitime Ziele die durch die Verhängung erreicht werden sollen)

2. die konkrete **Geeignetheit** der Maßnahme zur Zweckerreicheung

3. die **Erforderlichkeit** der konkreten Ordnungsmaßnahme (in zeitlicher, räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht)

4. **Angemessenheit** zwischen verfolgtem Zweck und Schwere des Eingriffes (Darlegung der Evidenz)

Das Gericht weist weiterhin darauf hin, dass auch bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand Berlin der § 6 Abs. 1 der Bundessatzung zu beachten ist, das Verhalten muss zu einem Schaden für die Partei geführt haben, der zu belegen ist. Eine "hypothetische" Gefahr einer künftigen Parteischädigung ist nicht ausreichend.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Berufung zu. (§ 8 Abs. 2 SGO). Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzulegen.